

# RS Vwgh 1991/6/10 86/12/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1991

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

BDG 1979 §39 Abs1;

RGV 1955 §2 Abs3;

RGV 1955 §25 Abs1;

## Rechtssatz

Rechtlich als Dienstzuteilung ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 3 RGV - zu denen das Überwiegen oder Nichtüberwiegen der Dienstleistung nicht gehört - auch eine 100%ige dienstliche Verwendung bei einer Dienststelle zu werten (Hier: Dienstleistungen beim Zollamt im Ausland).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986120012.X02

## Im RIS seit

10.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)